



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Tierschutz-Kontrollhandbuch

Baulicher und qualitativer Tierschutz

Kaninchen



Version 1.0
1. November 2008

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

KANINCHEN

Version 1.0

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen, BVET,
CH-3052 Zollikofen (Tel. 031 915 35 17)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 43)

Inhaltsverzeichnis

Baulicher Tierschutz	3
<i>Bewilligungsverfahren</i>	3
<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
1. MINDESTABMESSUNGEN DER GEHEGE	4
2. ERHÖHTE FLÄCHE	4
3. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN	5
4. NESTER	5
5. BÖDEN	5
6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	5
Qualitativer Tierschutz	6
7. BELEGUNG DER GEHEGE	6
8. EINZELHALTUNG	6
9. FÜTTERUNG UND BESCHÄFTIGUNG	6
10. RÜCKZUGSMÖGLICHKEITEN	6
11. EINSTREU	6
12. BELEUCHTUNG	7
13. LUFTQUALITÄT IM STALL	7
14. LÄRM	7
15. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL	7
16. VERSORGUNG MIT WASSER	7
17. VERLETZUNGEN	7
18. TIERPFLEGE	8
19. AUSBILDUNG	8

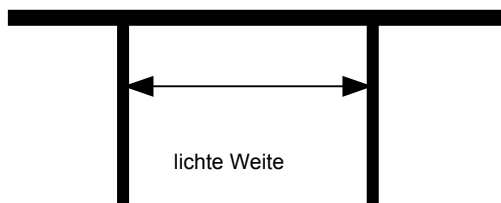
BAULICHER TIERSCHUTZ

Bewilligungsverfahren

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Bundesamtes für Veterinärwesen für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen wird für die Dauer der praktischen Prüfung auf Tiergerechtheit eine befristete Bewilligung erteilt. Diese, wie auch definitive Bewilligungen, können mit Auflagen und Abweichungen von den Mindestanforderungen versehen sein.

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

1. MINDESTABMESSUNGEN DER GEHEGE

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie		kg	Adulte Kaninchen ^{1) 2)}			
			bis 2,3	2,3 - 3,5	3,5 - 5,5	>5,5
1	Gehege ohne erhöhte Flächen:					
11	Bodenfläche ³⁾	cm ²	3400	4800	7200	9300
12	Gehegehöhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
2	Gehege mit erhöhten Flächen:					
21	Gesamtfläche ³⁾ (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800
22	davon Bodenfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400
23	Gehegehöhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
3	zusätzliche Fläche für Nestkammer	cm ²	800	1000	1000	1200
Tierkategorie		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife				
4	Gehegeflächen und -höhen		wie Adulte			
41	Maximale Anzahl (n) Jungtiere auf dieser Fläche	n	3	3	4	5
42	Für jedes weitere Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾					
421	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²		1000		
422	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²		800		
43	Für jedes weitere Jungtier ab 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾					
431	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²		1500		
432	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²		1200		

Anmerkungen

- 1) Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2) Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Bodenfläche nach Ziffer 11 aufweisen.
- 3) Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein (siehe Hinweise).
- 5) Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die unter Ziffer 42 und 43 aufgeführten Mindestflächen.

Hinweise

- Die Gesamtfläche ist die für die Kaninchen begehbare Fläche ohne Nest.
- Bestimmung der notwendigen Fläche mit der geforderten lichten Höhe: Die Fläche mit der geforderten lichten Höhe über 35 % der Gesamtfläche bezieht sich auf die Mindestanforderungen bezüglich Gesamtfläche und nicht auf die gemessene, gegebenenfalls grössere Fläche in einem bestimmten Gehege. Dieser Hinweis ist vor allem zu beachten, wenn das Gehege grösser ist, als von den Mindestanforderungen verlangt. Das Nest gehört nicht zur Gesamtfläche bei der Berechnung der notwendigen Fläche für die lichte Höhe.
- Die 35 %-Fläche, welche die Mindesthöhe erfüllt, muss zusammenhängend sein.

2. ERHÖHTE FLÄCHE

Erfüllt wenn:

- die erhöhte Fläche mindestens 20 cm über der Bodenfläche eingerichtet und so gross ist, dass die Tiere darauf ausgestreckt liegen können.

3. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN

Hinweis

Bei den Kaninchen wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhalter gegeben.

4. NESTER

Erfüllt wenn:

- die Nestkammern die unter Ziffer 3 Mindestabmessungen der Gehege aufgeführten Mindestflächen aufweisen;
- im Minimum ein durch eine feste Wand und durch eine Schwelle (mind. 8 cm) abgetrennter Bereich im Gehege vorhanden ist, in den die Zibbe Nestmaterial (Stroh, Heu etc.) eintragen und den sie mit Haaren auspolstern kann.

5. BÖDEN

Erfüllt wenn:

- bei perforierten Böden die Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen;
- die Böden gleitsicher sind.

6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn:

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

7. BELEGUNG DER GEHEGE

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.

8. EINZELHALTUNG

Erfüllt wenn:

- die junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

9. FÜTTERUNG UND BESCHÄFTIGUNG

Erfüllt wenn:

- die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden;
- die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben.

10. RÜCKZUGSMÖGLICHKEITEN

Erfüllt wenn:

- die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich ¹⁾ ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückziehen können;
- der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt ²⁾ ist;
- die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Hinweise

1) *Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen.*

2) *Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind.*

11. EINSTREU

Erfüllt wenn:

- Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten ¹⁾ Räumen verwendet werden;
- die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist ²⁾.

Hinweise

1) *Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt.*

2) *Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.*

12. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht;
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

13. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

14. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

15. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

16. VERSORGUNG MIT WASSER

Erfüllt wenn:

- die Tiere mindestens einmal täglich Zugang zu Wasser haben.

17. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

18. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- die Krallen nicht übermässig lang sind.

19. AUSBILDUNG

Für am 1. September 2008 nicht als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen gilt: der Nachweis muss spätestens bis zum 1. September 2013 erbracht werden.

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ¹⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung ²⁾;
- bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von weniger als 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis ¹⁾.

Anmerkungen

- 1) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 2) *Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen, falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat.*

Am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.